

**Nicht amtliche konsolidierte Fassung der**  
**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**  
**(SPO WIF/FHAN-20102)**

Vom 22. Juni 2010

**In der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 26. Juni 2014**  
**Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft**  
**Sie gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium aufnehmen**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

### § 2

#### Studienziele und Studieninhalte

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Wirtschaftsinformatiker/-innen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbefähigung und der Qualifikation für Master-Studiengänge auszubilden. <sup>2</sup>Das Studium befähigt dazu, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung zu gestalten, zu realisieren und anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Im Mittelpunkt des Studiums steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. <sup>2</sup>Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatiker/-innen erreicht der Studiengang die Berufsbefähigung seiner Absolventen/-innen dabei durch Förderung in folgenden Kompetenzfeldern:

- Kernkompetenzen im Sinne der Beherrschung grundlegender Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinaus Bestand haben und die es dem Hochschulabsolventen erlauben, sich selbständig in neue Erscheinungsformen der Informationstechnologie einzuarbeiten; sowie Kernkompetenz im Sinne der Fähigkeit zu abstrahieren von den Anwendungskonventionen bestimmter Werkzeuge, hin zu den dahinter liegenden betriebswirtschaftlichen Ansätzen und Informatikkonzepten.
- Handlungskompetenz im Sinne einer Umsetzungsfähigkeit der erworbenen Kernkompetenzen im beruflichen Umfeld sowie praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Methodenwissens.
- Sozialkompetenz im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen, die es den Absolventen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM)
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPMF)
- Spezialisierungsmodule 1 (SPM1)

- Spezialisierungsmodule 2 (SPM2)
- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAR)

(3) <sup>1</sup>Das Studium ist in drei Teile gegliedert. <sup>2</sup>Die Zuteilung der Module erfolgt im Anhang 1.

(4) <sup>1</sup>Zur berufsbezogenen Spezialisierung werden nach Maßgabe des Studienplans Spezialisierungsmodule angeboten. <sup>2</sup>Es müssen jeweils zwei Module aus den Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) gewählt werden.

#### § 4

##### Module und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Module können in mehrere Kurse aufgeteilt sein. <sup>2</sup>Die Module mit den ihnen zugeordneten Kursen, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>3</sup>Der Studienplan kann weitere Bestimmungen über die Aufteilung von Modulen in Kursen enthalten. <sup>4</sup>Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule (WPMF), die Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und die Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) werden im Studienplan festgelegt.

(2) Module/Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. <sup>2</sup>Als Erstgutachter der Bachelorarbeit ist stets eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften zur wählen.

#### § 5

##### Studienplan

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (WPMF),

2. den Katalog der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2),
3. Regelungen zur Belegung von Modulen/Kursen mit Teilnehmerbeschränkungen,
4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul/Kurs und Studiensemester,
5. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
6. Studienziele, Studieninhalte und Veranstaltungsarten von Modulen/Kursen, soweit sie noch nicht abschließend festgelegt wurden,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
8. die Zuordnung von Notengewichtungen von einzelnen Kursen von Modulen, soweit diese nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
9. die semesterweise Einordnung der Module (Studienablauf).

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### § 6

##### Beschränkung der Aufnahmekapazität

<sup>1</sup>Bei den wählbaren Modulen der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1, Spezialisierungsmodule 2 sowie fachspezifischen Wahlpflichtmodulen kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. <sup>2</sup>Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. <sup>3</sup>Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt anhand der erbrachten ECTS-Punkte ausgewählt. <sup>4</sup>Die weitere Rangfolge ergibt sich aus einer Durchschnittsnote, die aus allen bisher erbrachten Prüfungsleistungen errechnet wird. <sup>5</sup>Der modulverantwortliche Dozent trifft die Auswahl der Studierenden.

#### § 7

##### Studienfortschritt

(1) Um zu den Prüfungen der Module der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) zugelassen zu werden, müssen mindestens 45 ECTS-Punkte aus der Modulgruppe der fachspezifischen Pflichtmodule

(FPM) aus Teil I der Anlage 1 zu dieser Satzung erzielt worden sein.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für das praktische Studiensemester müssen mindestens 130 ECTS-Punkte erzielt worden sein.

(3) Zur Bachelorarbeit kann sich nur anmelden, wer die betriebliche Praxis des praktischen Studiensemesters mit Erfolg absolviert hat.

#### § 8

#### Fristen, Exmatrikulation

(1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. <sup>2</sup>Hat ein Studierender weniger als 30 ECTS-Punkte am Ende des zweiten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus den allgemeinen und fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. <sup>2</sup>Hat ein Studierender weniger als 60 ECTS-Punkte am Ende des vierten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) <sup>1</sup>Wird unter Würdigung der Gesamtumstände im Studienberatungsgespräch nach Abs. 1 und Abs. 2 festgestellt, dass Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, ist der Studierende zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierfür trifft die Prüfungskommission.

(4) Hat ein Studierender am Ende des fünften Fachsemesters weniger als 70 ECTS-Punkte erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

#### § 9

#### Benotung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Soweit ein Modul aus mehreren Kursen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurse des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzelnote wird im Anhang zu dieser Satzung bzw. im Studienplan festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>3</sup>Davon abweichend wird

das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Das Modul Bachelorseminar wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

#### § 10

#### Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen.

#### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 22. Juni 2010.

Ansbach, den 22. Juni 2010

Prof. Dr. Gerhard Mammen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juni 2010.

**Anlage 1: Übersicht über die Module, Kurse und deren Leistungsnachweise für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

**Teil I**

**Allgemeine Pflichtmodule (APM)**

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Noten- gewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Mathematik		5		schrP	90-120	-
	Wirtschaftsenglisch		5		mdIP / schrP	10 - 20 / 90 - 120	LN

**Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)**

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Noten- gewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Wirtschaftsinformatik ***		10		schrP	60-120	LN
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre		5		schrP	60-120	LN
	Rechnungswesen		6		schrP	90-120	LN
	Marketing		5		schrP / StA	90-120 / -	LN
	Programmierung	Programmierung I	14	1	schrP / StA	90-120 / -	LN
		Programmierung II		1	schrP / StA	90-120 / -	LN
	Betriebssysteme und Kommunikationstechnik	Betriebssysteme	5	1,5	schrP / StA	60-120 / -	-
		Kommunikationstechnik		1	schrP / StA	60-120 / -	-
	Statistik		5		schrP	90-120	-

## Teil II

### Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Noten- gewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Softwareengineering	Softwaretechnik	8	1 0,6	schrP / StA	60-120 / -	LN
		Prozessmanagement			schrP / StA	60-120 / -	LN
	ERP und eBusiness		5		schrP / mdlP	90-120/15-20	LN
	Datenbanken		5		schrP / StA	90-120 / -	LN
	Multimedia und Internet		7		schrP / StA	90-120 / -	-
	Logistik		5		schrP / mdlP	90-120/15-20	LN
	Personal		5		schrP / StA	90-120 / -	LN
	Unternehmensführung und Controlling	Unternehmensführung	8	3 1	schrP / StA	90-120 / -	LN
		Controlling			schrP / mdlP / StA	60-120/15-20/ -	LN
	Projektmanagement und Consulting	Projektmanagement	7	2,5 1	schrP / StA	90-120 / -	-
		Consulting			schrP / StA	60-120 / -	-
	Organisation		5		schrP / StA	90-120 / -	LN
	Systemplanung und IT-Sicherheit		5		schrP / StA	90-120 / -	-
	Wirtschaftsrecht und DV-bezogenes Recht		5		schrP / StA	90-120 / -	-

### Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPMF)

Die Wahlpflichtmodule können im Umfang von 10 ECTS-Punkten beliebig aus einem Katalog gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist.

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Noten- gewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Siehe Studienplan		10		siehe Studienplan		

### Spezialisierungsmodule (SPM)

Es müssen jeweils zwei Module aus dem Katalog der Spezialisierungsmodule 1 und der Spezialisierungsmodule 2 gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist.

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Noten- gewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Zwei Spezialisierungsmodule 1 (SPM1)		20		siehe Studienplan		
	Zwei Spezialisierungsmodule 2 (SPM2)		10		siehe Studienplan		

### Bachelorarbeit (BAr)

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Noten- gewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Bachelorarbeit		12		BAr	-	-
	Bachelorseminar		3		TN und Referat	-	-

## Teil III

### Praktisches Studiensemester (prS)

Modulnr.	Modul	Kurs	ECTS-Punkte	Notengewichtung	Prüfungsleistungen *		
					Art	Dauer	ZV
	Betriebliche Praxis ****		18		TN	-	-
	Praxisseminar ****		5		TN und Referat	-	-
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen****		3		TN und / mdlP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
	Bachelor-Projekt****		4		PA	-	-

\* Setzt sich die Endnote eines Moduls aus den Teilprüfungsleistungen mehrerer Kurse zusammen, so müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden sein; Angabe der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

\*\* Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

\*\*\* Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

\*\*\*\* Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).

### Abkürzungen

LN	Leistungsnachweis: muss erbracht und bestanden werden
mdlP	mündliche Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
BAr	Bachelorarbeit
PA	Projektarbeit, Fallstudien
TN	Teilnahme